

# Wohnsitzverlegung vom Ausland in die Schweiz

**Der Zuzug von vermögenden Ausländern in die Schweiz ist aktuell. Das wird allein schon durch die vielen Presseberichte über die Wohnsitzverlegung internationaler Prominenz dokumentiert. Die tägliche Beratungspraxis dominieren aber weniger die aus den Medien bekannten Zuzüger, vielmehr sind es deutsche Unternehmer – vor allem klassische «Mittelständler» – die erfolgreiche Familienunternehmen aufgebaut haben.**



**Von Dr. Daniel Mühlemann**  
Leiter Steuerabteilung  
Credit Suisse Private Banking, Zürich

Die Gründe für das in letzter Zeit stark gestiegene Interesse an einer Wohnsitzverlegung in die Schweiz sind vielfältig. Neben den steuerlichen Vorzügen, die die Schweiz zu bieten hat, spielen auch der Vertrauensverlust in die (deutsche) Politik und die Wertschätzung für die Stabilität der rechtlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen in der Schweiz eine grosse Rolle. Nicht zu unterschätzen ist auch der Wegfall wichtiger Zuzugshürden in der Migrations-Gesetzgebung, die früher oft ein unüberwindliches Hindernis dargestellt haben.

Seit dem 1. Juni 2002 müssen nicht erwerbstätige EU/EFTA-Angehörige nicht mehr eine «enge Beziehung zur Schweiz» und ein Alter von über 55 Jahren aufweisen, um in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

Es sind nur noch genügende finanzielle Mittel sowie eine Kranken- und Unfallversicherung erforderlich. Wohlhabende Europäer geniessen somit freien Zugang in die Schweiz.

Dennoch empfiehlt es sich, den Zuzug nicht nur logistisch-organisatorisch, sondern auch bezüglich steuerlicher und rechtlicher Fragen sorgfältig zu planen. Dadurch lassen sich zum Beispiel beträchtliche Steueroptimierungen im Zuzugs- und im Wegzugsland erreichen. Umgekehrt kann eine Fehlberatung in diesem Bereich leicht zu falschen Entscheidungen führen, die viel Geld kosten oder die Lebensgestaltung beeinträchtigen können.

## Die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz

Während bezüglich der Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz bei nicht erwerbstätigen EU/EFTA-Angehörigen keine wesentlichen Schranken mehr vorhanden sind, müssen Bürger von Drittstaaten weiterhin die Bedingungen der «Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer» (BVO) erfüllen. Abgesehen von der Sonderregelung für Schüler und Studenten bedeutet das in der Regel, dass *nur Personen im Alter von über 55 Jahren mit «engen Beziehungen zur Schweiz»*, die weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig sind, eine Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige erhalten können. Ausserdem müssen sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen und ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen.

Je nach Kanton sind jedoch noch Speziallösungen möglich, wenn die erwähnten Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Vordergrund steht dabei die Gründung einer Gesellschaft in der

Schweiz, wobei auch Arbeitsplätze geschaffen werden sollten. Ausserdem muss die Mitarbeit des Zuzügers für die Geschäftstätigkeit wichtig sein – beispielsweise wegen seines speziellen Know-hows oder seines Beziehungsnetzes.

Für EU/EFTA-Angehörige, die in der Schweiz erwerbstätig sein wollen, wird schon in wenigen Monaten eine weitere wichtige Hürde fallen. Vom 1. Juni 2004 an besteht ihnen gegenüber der sogenannte Inländervorrang nicht mehr. Bisher durfte auch solchen Zuzüger eine Arbeitsbewilligung nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber keine einheimischen Arbeitskräfte finden konnte, die gewillt und fähig wären, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu leisten.

Angehörigen von Drittstaaten gegenüber besteht dieser Inländervorrang jedoch nach wie vor. Eine Ausnahme bildet nur der Zuzug von Führungskräften oder qualifizierten Fachleuten, die im Rahmen des betrieblichen Kadertransfers internationaler Unternehmen tätig, für bedeutende Forschungsprojekte in Unternehmen oder Forschungsinstituten unentbehrlich oder für die Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben unerlässlich sind.

Während Arbeitsbewilligungen für Drittstaatenangehörige ausserdem nur dann erteilt werden können, wenn im engen Jahreskontingent noch ein Platz frei ist, wird die Kontingentspflicht für EU/EFTA-Angehörige vom 1. Juni 2007 an gänzlich entfallen. Bereits jetzt kommen sie jedoch in den Genuss eines weit grösseren Kontingents als die Angehörigen von Drittstaaten, weshalb in der Praxis das Kontingent für sie kaum mehr ein wirkliches Hin-

## Das Beispiel des deutschen Unternehmers Klug

Unternehmer Hasso Klug möchte seinen Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegen. Da er sich aus seiner Firma zurückziehen will und deshalb nicht mehr erwerbstätig sein wird, ist die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leicht zu erhalten. Klugs Berater Schneebeli erfreut seinen Klienten mit dieser Neuigkeit und berät ihn ausserdem umfassend in allen Fragen der Schweizer Aufwandbesteuerung, der Pauschalierung. Die steuerlichen Folgen des Wegzugs im Herkunftsland nach deutschem Aussensteuerrecht interessieren Schneebeli hingegen weniger, was Hasso Klug zu beträchtlichen steuerlichen Abgaben zwingt, die bei entsprechender Planung leicht hätten vermieden werden können.

Denn Herr Klug, der sein Vermögen vorwiegend in deutschen Wertschriften investiert hat, muss wegen des deutschen Aussensteuerrechts und der Bestimmungen im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Deutschland weiterhin in Deutschland versteuern – im Wegzugsjahr und in den nachfolgenden fünf Jahren. Das betrifft alle Erträge aus deutscher Quelle sowie die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von deutschen Wertschriften. Hätte Klug die «Asset Allocation» geändert und stattdessen in nicht-deutsche Werte umgeschichtet, wären diese Steuern zu vermeiden gewesen.

Dass Herr Klug im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung alle stillen Reserven auf seiner 4%igen Beteiligung an der Klug AG in Deutschland versteuern muss, obwohl er gar keinen Kapitalgewinn erzielt, hätte zumindest für die Liquiditätsplanung berücksichtigt werden sollen. Ausserdem liesse sich diese Besteuerung durch Umwandlung in eine Personengesellschaft vermeiden, was gegen die Nachteile der Rechtsformänderung abzuwägen gewesen wäre.

Auch die Empfehlung, wegen der im Kanton Schwyz fehlenden Erbschaftsteuer dort Wohnsitz zu nehmen, ist im Falle von Hasso Klug nicht zum besten. Denn solange seine Erben weiterhin in Deutschland wohnen, wird für sie die deutsche Erbschaftsteuer trotzdem anfallen. Von Klugs aufopferungsvollem Verzicht auf die klimatischen Vorzüge der Südschweiz profitiert daher nur der deutsche Fiskus, der sonst die Tessiner Erbschaftsteuer von der eigenen Erbschaftsteuerforderung abziehen müsste. Eine sachgerechte Steuerplanung hätte den Wohnsitz der Erben einbezogen.

Anhand dieses Beispiels lassen sich einige der wichtigsten steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen erläutern, die sich bei einer Wohnsitzverlegung vom Ausland in die Schweiz ergeben.

dernis darstellt. Notfalls könnte bei vollem Kontingent der Jahresaufenthalte auf das noch viel grössere Kontingent der Kurzaufenthalte (Aufenthalte bis zwölf Monate) zurückgegriffen werden. Solche Kurzaufenthalte dürfen auch aneinandergereiht werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ausländische Familienangehörige von Schweizern oder von EU/EFTA-Staatsbürgern einen Sonderstatus geniessen, der zu einer weitgehenden Gleichstellung mit Schweizern bzw. EU/EFTA-Bürgern führt.

### Die Besteuerung nach Aufwand oder Pauschalierung

Ausländer, die in die Schweiz ziehen und dort keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, können anstelle der Besteuerung ihres tatsächlichen weltwei-

ten Einkommens und Vermögens die sogenannte «Besteuerung nach dem Aufwand» oder «Pauschalbesteuerung» wählen. Bei Verheirateten muss mindestens einer der Ehegatten Ausländer ohne Schweizer Bürgerrecht sein. Sofern die übrigen Bedingungen für die Aufwandbesteuerung bei beiden Ehepartnern erfüllt sind und insbesondere keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorliegt, können beide Ehegatten die Aufwandbesteuerung beanspruchen.

Bei dieser Methode bilden grundsätzlich die Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Familienangehörigen die Besteuerungsgrundlage, statt, wie sonst üblich, das effektive Gesamteinkommen und -vermögen.

Diese Summe muss für die einen eigenen Haushalt führenden Steuerpflichtigen *mindestens dem fünffachen Eigenmietwert* oder Jahresmietzins entsprechen, für die anderen mindestens dem Doppelten des Jahrespensionspreises für Unterkunft und Verpflegung. In der Praxis wird eher auf diese Pauschale abgestellt, da die tatsächlichen Lebenshaltungskosten weniger leicht festzustellen sind.

Bei tieferen Mietwerten wird jedoch anstelle des fünffachen Mietwerts eine je nach Kanton unterschiedliche *Minimum-Pauschale* angewendet, wobei grosse kantonale Unterschiede bestehen. Die meisten Kantone verlangen eine Besteuerungsbasis von mindestens 200'000 bis 300'000 Franken – selbst wenn der fünffache Eigenmietwert tiefer läge – oder einen Steuerbetrag von 70'000 bis 80'000 Franken. Einzelne Kantone sind sogar noch strenger – etwa der Kanton Schwyz, der mindestens 500'000 Franken als Besteuerungsbasis verlangt. In besonders steuergünstigen Gemeinden wie Freienbach liegt das Minimum noch höher. Von dieser Besteuerungsbasis aus wird die tatsächlich zu zahlende Steuer nach dem ordentlichen Tarif für Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern berechnet.

Einige Kantone, unter ihnen Schwyz, Tessin und Luzern, berücksichtigen bei der Festlegung der Aufwandpauschale auch das tatsächliche Gesamteinkommen, obwohl das dem entsprechenden Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Aufwandbesteuerung zufolge keine Rolle spielen sollte. In diesen Kantonen wird bei Personen mit besonders hohem Einkommen und Vermögen die Pauschale unter Umständen deutlich höher ausfallen als der erwähnte fünffache Mietwert oder das kantonale Minimum.

Es gibt auch Kantone, die in jenen Fällen eine höhere Besteuerungsbasis verlangen, in denen die kantonale Unterstützung für die Aufenthaltsbewilligung nötig ist. Das ist bei EU-Bürgern nicht mehr der Fall, wohl aber bei Angehörigen von Drittstaaten, insbesondere wenn sie unter 55 Jahre alt sind und somit nicht von der sogenannten «Rentner-Regelung» profitie-

ren. Der Kanton Waadt verlangt in solchen Fällen eine deutlich höhere Besteuerungsgrundlage. Teilweise spielt auch das Alter der Antragsteller eine gewisse Rolle, da etwa in den Kantonen Genf und Waadt jüngere Aufwandbesteuerte in der Regel eine höhere Aufwandpauschale akzeptieren müssen als ältere Personen.

*Die auf dieser Besteuerungsgrundlage ermittelte Steuer muss jedoch in allen Fällen mindestens so hoch sein wie die auf folgender Grundlage berechnete Steuer:* Steuer auf den Einkünften aus Schweizer Quelle sowie auf jenen ausländischen Einkünften, für deren Entlastung von ausländischen (Quellen-)Steuern ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beansprucht wird («Kontrollrechnung»).

Schematisch lassen sich die verschiedenen möglichen Bemessungsgrundlagen der Aufwand- oder Pauschalbesteuerung wie folgt darstellen:

**Statt vom tatsächlichen Einkommen wird die Steuer vom höchsten der nachstehenden vier Beträge berechnet:**

- Effektiver Lebenshaltungskostenaufwand
- Fünffacher Miet- oder Eigenmietwert
- Einkommen aus Schweizer Quelle plus jene ausländischen Einkünfte, für deren Entlastung von ausländischen (Quellen-)Steuern ein DBA beansprucht wird
- Kantonaies Minimum (Praxis)

*Vor allem Ausländer mit hohen ausländischen Einkünften ohne Quellensteuerabzug können bei der Aufwandbesteuerung von einer massiven Steuererleichterung profitieren.*

Wer die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung erfüllt, kann natürlich stets auch die ordentliche Besteuerung wählen. Dieses Wahlrecht steht dem Steuerpflichtigen in jeder Steuerperiode erneut zu, wobei ein Zurück zur Aufwandbesteuerung nach dem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung in den meisten Kantonen jedoch nicht mehr möglich ist. Die ordentli-

che Besteuerung kann für Zuziehende mit niedrigen Einkünften sinnvoller sein, vor allem in Kantonen, die für die Aufwandbesteuerung ein hohes Minimum kennen wie der Kanton Schwyz. Bei hohen Einkommen und Vermögen dürfte nach einer allenfalls nötigen Anpassung der «Asset Allocation» die Aufwandbesteuerung in der Regel mehr Vorteile bieten.

Ein Beispiel: ein Deutscher, wohnhaft in der Stadt Zürich, verheiratet, reformiert, Jahresmiete 52'000 Franken, Einkünfte in der Schweiz 160'000, weltweite Einkünfte (inkl. Schweiz) 850'000 Franken, Schweizer Vermögen 4 Millionen, weltweites Vermögen (inkl. Schweiz) 20 Millionen, keine Beanspruchung von Doppelbesteuerungsabkommen:

*Steuer mit Aufwandbesteuerung:*

101'320 Franken  
steuerbares Einkommen:  
 $5 \times 52'000 = 260'000$   
steuerbares Vermögen:  
 $20 \times 260'000 = 5,2 \text{ Millionen}$

*Steuer ohne Aufwandbesteuerung:*

462'884 Franken  
steuerbares Einkommen: 850'000  
steuerbares Vermögen: 20 Millionen

*Jährliche Steuerersparnis dank Aufwandbesteuerung: 361'564 Franken*

Die grossen kantonalen Unterschiede erfordern jedoch in jedem Falle eine genaue Prüfung der individuellen Situation. Kantone, die für die ordentliche Besteuerung sehr vorteilhaft sind, erweisen sich für Aufwandbesteuerte teilweise als eher restriktiv, wie der Kanton Schwyz, während andererseits mit einzelnen Hochsteuerkantonen in diesem Bereich je nach individueller Situation durchaus vorteilhafte Steuerabkommen abgeschlossen werden können, etwa mit dem Kanton Thurgau.

Im Gegensatz zu den zuziehenden Ausländern können Schweizer Staatsangehörige, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren, die Aufwandbesteuerung nur im Zuzugsjahr und somit nicht zeitlich unbegrenzt beanspruchen. Für Schweizer hat dieses Privileg daher kaum grössere praktische Bedeutung.

**Sonderfragen**

**zur Aufwandbesteuerung**

*Was gilt als Einkommen aus Schweizer Quelle?*

Während bei Liegenschaften die geographische Lage massgebend ist, stellt die Praxis bei Wertschriften auf das Schuldnerprinzip ab. Ist der Schuldner der Obligation ein Schweizer Unternehmen oder handelt es sich um Aktien von einem Schweizer Unternehmen, dann stammt das entsprechende Einkommen aus Schweizer Quelle und ist für die Kontrollrechnung zu berücksichtigen. Ob die Titel im In- oder Ausland liegen, spielt hingegen keine Rolle.

*Gibt es auch eine Vermögenssteuer nach Aufwand?*

Ja. In vielen Kantonen wird die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage kapitalisiert – in der Regel mit 5%. Die so ermittelte Basis muss mindestens ebenso hoch sein wie der Bruttobetrag der in der Schweiz angelegten Vermögenswerte. Bei Wertschriften gilt das erwähnte Schuldnerprinzip.

Ein weiteres Modell erfasst das in Schweizer Anlagen investierte Vermögen allein über die Kontrollrechnung: Nur wenn die Kantons- und Gemeindesteuern auf den Schweizer Einkünften, dem in Schweizer Anlagen investierten Vermögen und den ausländischen Einkünften, für die ein Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht wird, höher sind als die entsprechenden Steuern auf der Pauschale – in der Regel der fünffache Eigenmietwert –, wird diese höhere Steuer der Kontrollrechnung zufolge angewendet. Andernfalls wird das Vermögen de facto gar nicht erfasst. Diese Methode wird beispielsweise in den Kantonen Thurgau, Waadt und Tessin angewendet.

*Können Aufwandbesteuerte die Schweizer Verrechnungssteuer zurückfordern und von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) profitieren?*

Die Schweizer Verrechnungssteuer kann zurückgefordert werden. Zudem können die meisten Steuerpflichtigen von DBA profitieren, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat. Auf die in einzelnen DBA vorgesehe-

nen Beschränkungen und die «modifizierte Pauschalbesteuerung» kann aus Platzgründen an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

#### *Sozialabgaben für nicht erwerbstätige Aufwandbesteuerte*

Da Aufwandbesteuerte in der Regel nicht erwerbstätig sind, unterliegen sie bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV/IV/EO-Beitragspflicht gemäss einem speziellen Berechnungsmodus für Nichterwerbstätige. Die maximale Abgabe liegt bei 10'100 Franken pro Person und Jahr.

#### *Gibt es eine pauschalierte Erbschafts- und Schenkungssteuer?*

Nein. Auch für nicht erwerbstätige zuziehende Ausländer gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die übrigen Steuerpflichtigen. Da es keine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene gibt und diese Steuern somit ausschliesslich den Kantonen zustehen, verfügen die Kantone bei der Bewertung von gewissen Vermögenswerten – insbesondere Liegenschaften und nicht börsenkotierten Unternehmen – über einen Ermessensspielraum. Trotzdem sind in einzelnen Kantonen Sonderlösungen möglich, die sich in der Regel aber nicht direkt aus dem Gesetz ergeben.

#### *Mögliche Massnahmen des letzten Wohnsitzstaates gegen die «Steuerflucht»*

Während ein US-Bürger auch nach einer Wohnsitzverlegung ins Ausland der vollen US-Besteuerung unterliegt, endet in den meisten Staaten das eigene unbeschränkte Besteuerungsrecht mit dem Wegzug. Daher haben verschiedene Länder Sonderbestimmungen für den Wegzug in Niedrigsteuerränder festgelegt, die bei der Planung einer Wohnsitzverlegung unbedingt zu berücksichtigen sind. Das bekannteste Beispiel diesbezüglich ist das deutsche Aussensteuergesetz.

#### *Deutsche Sonderregeln bei Wohnsitzverlegung*

Das 1972 eingeführte deutsche Aussensteuergesetz unterwirft die in ein sogenanntes Niedersteuerland wegziehenden deutschen Staatsangehörigen

unter bestimmten Voraussetzungen noch für zehn Jahre der «erweiterten beschränkten Steuerpflicht» auf allen Einkünften aus deutscher Quelle. Das Abkommen mit der Schweiz reduziert diese Frist auf fünf Jahre und das Zuzugsjahr. Die im neuen Wohnsitzstaat auf diesen Einkünften zu entrichtende Steuer wird zwar angerechnet, aber der Plan der Steuerersparnis durch Wegzug ist zumindest für diese Einkünfte vereitelt.

Bei Wertschriftenvermögen lässt sich dieser negative Effekt durch eine entsprechende Umschichtung in nicht deutsche Titel grundsätzlich verhindern.

Eine Ausnahme bildet nur die im Eingangsbeispiel erwähnte «wesentliche Beteiligung» von mindestens 1% an einer deutschen Kapitalgesellschaft. Die stillen Reserven einer solchen Beteiligung werden beim Wegzug in jedem Fall besteuert – auch beim Wegzug in ein Hochsteuerland –, selbst wenn gar kein Verkauf erfolgt und somit kein Gewinn erzielt worden ist, mit dem die Steuern bezahlt werden könnten.

Abgesehen von diesem Fall der «wesentlichen Beteiligung» wird das Aussensteuerrecht nicht angewendet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Weniger als fünf Jahre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland während der letzten zehn Jahre
- Steueraufkommen in der Schweiz über zwei Dritteln der Steuerschuld in Deutschland
- Keine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen in Deutschland

Abgesehen von der erwähnten «erweiterten beschränkten Steuerpflicht» nach dem Aussensteuergesetz, gibt es für wegziehende Deutsche jedoch noch eine viel gefährlichere steuerliche Klippe zu beachten. Wer in Deutschland eine ständige Wohnstätte besitzt oder sich dort mindestens sechs Monate pro Kalenderjahr aufhält, ist in Deutschland nicht nur mit seinen Einkünften aus deutscher Quelle, sondern mit allen Einkünften unbeschränkt

steuerpflichtig, auch wenn er seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat. Das DBA verlangt in diesen Fällen nur die Anrechnung der am Schweizer Wohnsitz geschuldeten Steuern auf die in der Regel höheren deutschen Steuern. Selbstverständlich muss aber in jedem Falle immer der wirkliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in die Schweiz verlegt werden, damit überhaupt eine Wohnsitzverlegung anerkannt wird.

Der Nachlass eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers, der zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens fünf Jahren in Deutschland über eine weitere ständige Wohnstätte verfügte, kann in Deutschland besteuert werden – unter Anrechnung der Schweizer Erbschaftssteuer.

Ist der Erblasser oder Schenker deutscher Staatsangehöriger, unterliegen sein Nachlass oder seine Schenkung auch dann noch der deutschen Erbschafts- oder Schenkungssteuer, wenn er zwar nicht mehr in Deutschland wohnt und dort auch über keine ständige Wohnstätte verfügt, aber der Erbgang oder die Schenkung innerhalb von fünf Jahren nach seinem Wegzug aus Deutschland erfolgt ist.

Unabhängig von diesen Fristen kann der deutsche Fiskus jedoch immer noch jenen Teil der Erbschaft oder Schenkung besteuern, der auf einen Erben oder Beschenkten mit Wohnsitz in Deutschland entfällt.

#### **Erwerb von Liegenschaften in der Schweiz durch Ausländer**

Grundsätzlich benötigen «Personen im Ausland» eine Bewilligung, wenn sie in der Schweiz eine Liegenschaft erwerben wollen. Nicht als «Personen im Ausland» gelten die in der Schweiz wohnenden EU- und EFTA-Angehörigen sowie generell alle in der Schweiz wohnenden Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C.

#### **Steuererleichterungen für neue Unternehmen**

Die Schweiz bietet unternehmerisch tätigen Zuzüglern oder zuziehenden Unternehmen auch interessante Möglichkeiten im Bereich der Steuererleichterungen. ■

